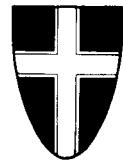


AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

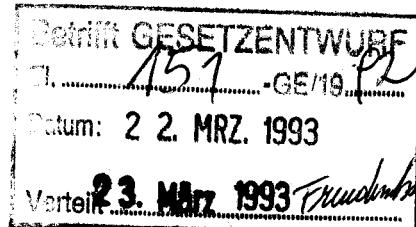


MD-3261-1 bis 3/92

Wien, 18. März 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Organisation der
Universitäten (UOG 1993);
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates



St. Seiringer

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

6
Fischer

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82124

MD-3261-1 bis 3/92

Wien, 18. März 1993

**Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Organisation der
Universitäten (UOG 1993);
Stellungnahme**

zu Zl. 68.153/283-I/B/5B/92

**An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung**

Auf das Schreiben vom 3. Dezember 1992 beeckt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Der autonome Wirkungsbereich im Rahmen der Tätigkeit der Universitäten sowie die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern als einer der leitenden Grundsätze bei der Besorgung der Aufgaben werden grundsätzlich begrüßt. Es fällt aber auf, daß Personenbezeichnungen im Entwurf ausschließlich in männlicher Form verwendet werden.

Die Schaffung eines autonomen Bereiches im § 2 Abs. 2 durch Verfassungsbestimmung wird durch § 58 Abs. 3 durchbrochen, wonach die Aufgaben der Universitäten im Rahmen öffentlicher Krankenanstalten von der Autonomie ausgenommen sind. Ex lege bestünde daher in diesem Bereich weiterhin das Weisungsrecht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Das vom Bund grundsätzlich anerkannte, in Angelegenheiten der Krankenbehandlung bestehende Weisungsrecht der Krankenanstaltsleitung

gegenüber den Klinik-(Instituts)vorständen und Leitern der Klinischen Abteilungen bzw. sonstigen Bundesbediensteten sollte bei gleichzeitigem Ausschluß des Weisungsrechtes des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung gesetzlich verankert werden. Damit würde verhindert werden, daß der Bund durch entsprechende dienstrechtliche Weisungen in den Krankenanstaltenbetrieb eingreift und Anordnungen trifft, deren Umsetzung den Spitalserhalter mit zusätzlichen Kosten belastet. Da solche Mehraufwendungen keinen klinischen Mehraufwand darstellen, könnte diesbezüglich ein Kostenersatz des Bundes nicht erwirkt werden. Außerdem würde auch in Einzelfällen die schwierige Frage der Abgrenzung von fachlichen und dienstrechtlichen Weisungen entfallen.

Die Eigenschaft der Universität Wien als Dienstgeber der Privatangestellten aller Fakultäten und Institute bedingt auch eine entsprechende Anwendung von arbeitsrechtlichen Bestimmungen, wie über die betriebliche Interessenvertretung und die Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Rückwirkungen dieser Rechts situation auf den Betrieb des Allgemeinen Krankenhauses sind derzeit nicht abzuschätzen.

Entgegen der seit der UOG-Novelle 1987 geltenden Rechtslage soll die den Fakultäten, Instituten, Kliniken und besonderen Universitätseinrichtungen zugebilligte Rechtspersönlichkeit nunmehr auf die Universität übergehen. Im Rahmen des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien sind derzeit ca. 350 bis 400 Bedienstete privat angestellt. Die damit verbundenen Personalkosten werden von den einzelnen Kliniken teilweise durch von der Stadt Wien zur Verfügung gestellte Ambulanzeinnahmen finanziert. Mit der UOG-Novelle 1987 wurde klargestellt, daß diese Personen Angestellte der Kliniken als teilrechtsfähige Einrichtungen der Universität Wien sind, was auch durch die Judikatur des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien bestätigt wurde. Damit konnte die Flexibilität und Dispositionsfähigkeit der Kliniken und Institute erhalten werden. Wenn diese Angestellten, die bisher für Zwecke der Krankenhausbetriebsführung

eingesetzt wurden, durch die Übergangsbestimmung des § 84 Abs. 8 zu Privatangestellten der Universität Wien werden sollen, wird deren teilweise Finanzierung durch Ambulanzgelder neu zu überdenken sein.

Im § 58 Abs. 4 ist vorgesehen, daß der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung mit dem Rechtsträger der Krankenanstalt eine Vereinbarung unter anderem auch über die Kostentragung der zum Klinischen Bereich der Fakultät gehörenden und gleichzeitig einen Teil der öffentlichen Krankenanstalt bildenden Universitätseinrichtungen zu treffen hat. Da aber § 55 des (Bundes)Krankenanstaltengesetzes bestimmt, daß der Bund die aus dem klinischen Mehraufwand erwachsenden Kosten zur Gänze zu ersetzen hat, bleibt für die Anwendung dieser Bestimmung kein Raum. Die Wortfolge "sowie über die Kostentragung" im § 58 Abs. 4 sollte daher gestrichen werden. Eine anderslautende Vereinbarung über die Abgeltung des klinischen Mehraufwandes zwischen dem Bund und den Rechtsträgern der Krankenanstalten könnte auch ohne eine derartige Bestimmung abgeschlossen werden.

Durch § 7a des (Bundes)Krankenanstaltengesetzes wurde die ärztliche Verantwortung vom Klinikvorstand auf die Leiter der Klinischen Abteilungen von entsprechend gegliederten Kliniken (Instituten) übertragen. Eine damit im Zusammenhang stehende Änderung des § 46 des (Bundes)Krankenanstaltengesetzes über die Berechtigung zur Honorarverrechnung gegenüber Sonderklasspatienten und ambulanten Selbstzahlern ist noch ausständig. Eine wörtliche Auslegung des § 62 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes würde daher den Klinikvorstand auch gegenüber solchen Patienten zur Honorarlegung berechtigen, für die ihm unter Umständen keine ärztliche Verantwortung zukommt.

Zu den Übergangsbestimmungen ist zu bemerken, daß die im § 84 Abs. 4 für das gestaffelte Inkrafttreten der Organstruktur vorgenommene Bezeichnung der Universitäten mit Großbuchstaben

- 4 -

nicht erkennen läßt, welche von den im § 3 genannten Universitäten jeweils gemeint sind. Sollte sich diese Bezeichnung an der Aufzählung der Universitäten im § 11 Abs. 1 UOG 1975 orientieren, müßte dies gesondert zum Ausdruck gebracht werden.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor